

## Evangelische Kirche der Pfalz

- I. Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (1983, zuletzt 2013) [<http://www.kirchenrecht-evpfalz.de/document/14452>]
  - § 1,3: „Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie sich hinein genommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem erwählten Volk Israel – zum Heil für alle Menschen. Zur Umkehr gerufen, sucht sie Versöhnung mit dem jüdischen Volk und tritt jeder Form von Judenfeindschaft entgegen.“
  
- II. Selbstdarstellung der Theologischen Fakultät
  - → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz **keine theologische Fakultät** liegt.
  
- III. Prüfungs- und Studienordnungen
  - III.1 Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (2014) [<http://www.kirchenrecht-evpfalz.de/document/14544>] und Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung [<http://www.kirchenrecht-evpfalz.de/document/14545>]
    - Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung ist „eine Prüfung in einem Fach wie zum Beispiel Religionswissenschaft, Judaistik, Islamwissenschaft oder Interkulturelle Theologie, durch welche die Beschäftigung mit einer lebenden nichtchristlichen Religion belegt werden kann“ (§ 6,1, Prüfungsordnung).
    - Der Stoffplan erwähnt das Judentum nur als religionsgeschichtliches Grundwissen im Fachgebiet Neues Testament. Weitere Konkretionen zu der Thematik finden sich nicht.
  - III.2 Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät
    - → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz **keine theologische Fakultät** liegt.
  
- IV. Modulverzeichnis zu der Prüfungs- und Studienordnung
  - IV.1 Module mit konkretem Bezug zu dieser Thematik
    - → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz **keine theologische Fakultät** liegt.

#### IV.2 Möglicher Freiraum für Veranstaltungen in diesem Themenfeld

- → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz **keine theologische Fakultät** liegt.

#### IV.3 Zusammenfassung

Während die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz sowohl auf die religiöse Verbundenheit von Judentum und Christentum, als auch auf den Holocaust und seine Auswirkungen für die kirchliche Gegenwart verweist, findet sich abgesehen von der **vorgegeben Prüfung** zu einer „lebenden nichtchristlichen Religion“, die sich u.a. auch auf das Judentum konzentrieren kann, **keine weiteren Vorgaben** zu judaistischen oder jüdisch-christlichen Studieninhalten.

#### V. Weitere Landeskirchliche Bestimmungen, Examensordnungen

- -